

Anleitung für den Wahlvorstand

Wahl zum Hessischen Landtag

- Wahlbezirk -

Allgemeines

Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Seine Aufgaben und Befugnisse sind in den §§ 15, 16, 29, 31, 33, 35 des Landtagswahlgesetzes – LWG - und in den §§ 22, 24, 45 bis 56, 58 bis 63 der Landeswahlordnung – LWO - geregelt.

Über die Wahlhandlung sowie das Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses wird eine **Wahlniederschrift** gefertigt, in der der Ablauf der Wahlhandlung sowie die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstands bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahlniederschrift festgehalten.

Zu den einzelnen Abschnitten der Wahlniederschrift werden folgende Hinweise erteilt:

Zu Nr. 1: Wahlvorstand

- Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands, die in Abschnitt 1 der Wahlniederschrift eingetragen sind, darauf hinweist, dass sie verpflichtet sind, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu wahren.
Sie oder er informiert sie über ihre Aufgaben. Später eintreffende Mitglieder erhalten einen entsprechenden Hinweis und die entsprechende Information. Erscheinen ein oder mehrere beisitzende Mitglieder nicht zum festgesetzten Zeitpunkt, muss die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher unverzüglich mit dem Wahlamt Kontakt aufnehmen.
Sofern Hilfskräfte zugezogen werden, müssen sie in der Anlage 1 zur Wahlniederschrift aufgeführt und entsprechend auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden.
- Der von der Gemeindebehörde mitgelieferte Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung wird im Wahlraum ausgelegt.
- Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird sodann von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher verschlossen und darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.
- Der Wahlvorstand vergewissert sich, dass die Wahlkabinen vorschriftsgemäß hergerichtet sind.



Anlage 1

Zu Nr. 2: Wahlhandlung

- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem sie oder er bei den Namen der Wahlberechtigten, die nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch einen Wahlschein erhalten haben, in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ einträgt. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wird von ihr oder ihm abgezeichnet.
Wenn noch am Wahltag Wahlscheine an erkrankte Wahlberechtigte erteilt werden, muss das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlussbescheinigung ein weiteres Mal berichtigt werden.



Nr. 2.1

- Während der Wahlhandlung und für die Beschlussfähigkeit müssen immer **mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstands, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer bzw. die sie vertretenden Mitglieder anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen (s. Nr. 1).
- Möchte eine Wählerin oder ein Wähler mit einem für den Wahlkreis gültigen Wahlschein im Wahlraum wählen, so hat sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher durch Anruf bei der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat, zu versichern, dass der Wahlschein nicht in dem dortigen Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine eingetragen ist. Die Telefonnummer der Gemeindebehörde ist auf dem Wahlschein angegeben.
- Ergeben sich bei der Wahlhandlung besondere Vorfälle, wie z.B. Beschlüsse über die Zurückweisung von Wählerinnen und Wählern in den Fällen der §§ 49 Abs. 7 und 52 LWO, muss dies unter Nr. 2.3 in der Wahl Niederschrift vermerkt und gegebenenfalls über die Einzelheiten eine Niederschrift gefertigt werden; sie wird als Anlage der Wahl Niederschrift beigelegt.



Nr. 2.3

Zu Nr. 3 und 4: Ermitteln und Feststellen des Wahlergebnisses im Wahlbezirk, Schnellmeldung

- Das Wahlergebnis wird **unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe** und ohne Unterbrechung ermittelt und festgestellt. Es sollen bei dieser Tätigkeit alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein; für die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands müssen die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder sowie mindestens drei Beisitzerinnen oder Beisitzer anwesend sein. Fehlende Beisitzer sind auch hier durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist; die Wahlberechtigten sind auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes hinzuweisen (s. Nr. 1).
- Um die Zahl der Wählerinnen und Wähler zu ermitteln, zählt der Wahlvorstand zunächst die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine. Die ermittelten Zahlen werden in Nrn. 3.1 und 3.2 der Wahl Niederschrift eingetragen.
- Im Anschluss wird die **Wahlurne** geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist. Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt.
- Die Zahl der Stimmzettel wird in Nr. 3.4 der Wahl Niederschrift vermerkt. Sofern sich die Summe der Zahlen aus Nrn. 3.1 und 3.2 (= Zahl der Stimmabgabevermerke + Zahl der eingenommenen Wahlscheine) von der Zahl der Stimmzettel in Nr. 3.4 unterscheidet, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in Nr. 3.5 der Wahl Niederschrift festzuhalten.
- Danach werden **die Stimmzettel** unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers wie folgt geordnet:



Nr. 3.1-3.5

Stapel 1

Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und die Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe abgegeben worden sind, getrennt nach Landeslisten,

Stapel 2

Stimmzettel, auf denen die Wahlkreis- und Landesstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin oder den Bewerber und die Landesliste verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden sind, sowie Stimmzettel, auf denen nur die Wahlkreis- oder nur die

Landesstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist,

Stapel 3

ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel, d. h. zweifelsfrei ungültige Stimmen,

sowie

Stapel 4

Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der Wahlvorstand später Beschluss fassen muss.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer behalten die Stapel unter Aufsicht.

- Die nach Landeslisten geordneten Stimmzettel aus **Stapel 1** werden in der Reihenfolge der Landeslisten nacheinander zu einem Teil von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil von deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter überprüft, ob die Stimmzettel eines jeden Stapels gleich gekennzeichnet sind. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und das sie oder ihn vertretende Mitglied sagen für jeden Stapel laut an, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie diesen Stimmzettel dem **Stapel 4** bei.
- Danach wird der **Stapel 3** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher überprüft. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.
- Im Anschluss daran zählen je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder nacheinander die **Stapel 1** und **3** unter gegenseitiger Kontrolle. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie die Landeslisten abgegebenen Stimmen und die Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen werden von der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Zwischensummen (ZS) I unter Nrn. 4.2.2 und 4.3.2 (gültige Stimmen) und unter 4.2.1 und 4.3.1 (ungültige Stimmen) der Wahlniederschrift eingetragen.
- Sodann wird der **Stapel 2** von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher getrennt nach Landesstimmen sortiert. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sagt bei jedem Stimmzettel laut an, für welche Landesliste die Landesstimme abgegeben wurde, bei nicht abgegebenen Landesstimmen sagt sie oder er an, dass die nicht abgegebene Landesstimme ungültig ist. Die Stimmzettel mit den ungültigen Landesstimmen werden auf einem gesonderten Stapel gesammelt. Findet sich bei dieser Überprüfung ein Stimmzettel, der Anlass zu Bedenken gibt, wird er nachträglich dem **Stapel 4** beigefügt.
- Je zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte beisitzende Mitglieder zählen die von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher gebildeten Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Landesstimmen werden als ZS II von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nrn. 4.3.1 und 4.3.2 der Wahlniederschrift eingetragen.
- Anschließend ordnet die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus **Stapel 2** neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen. Die Zahlen der für jede Bewerberin und jeden Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen und der ungültigen Wahlkreisstimmen werden wie bei den Landesstimmen beschrieben ermittelt. Die hierbei festgestellten Zahlen trägt die Schriftführerin oder der Schriftführer in die Wahlniederschrift unter Nrn. 4.2.1 und 4.2.2 ebenfalls als ZS II ein.
- Über die Gültigkeit der Stimmzettel in **Stapel 4 beschließt der Wahlvorstand**; die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung des Wahlvorstands einzeln mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welche Bewerberin, welchen



Nr. 4.2
und 4.3



Nr. 4.3



Nr. 4.2



Nr. 4.2
und 4.3

Bewerber oder welche Landesliste die Stimmen abgegeben wurden. Sie oder er vermerkt auf jedem Stimmzettel die Tatsache, dass über ihn Beschluss gefasst wurde („B“) und, ob der Stimmzettel für ungültig („u“) erklärt wurde oder ob er gültige Stimmen („g“) enthält. Die Stimmzettel werden fortlaufend nummeriert. Die hierbei ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden als ZS III von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unter Nrn. 4.2.1, 4.2.2, 4.3.1 und 4.3.2 in die Wahlniederschrift eingetragen.

Vorsicht: Stimmzettel, über die Beschluss gefasst worden ist, gehören als Anlagen zur Niederschrift (s. Nr. 4.4) und dürfen nicht zu den übrigen Stimmzetteln gelegt werden.

- Die Schriftführerin oder der Schriftführer addiert die Zahlen der ZS I bis III unter Nr. 4.2 und 4.3 und ermittelt so die Zahlen der ungültigen Wahlkreis- und Landesstimmen, der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen Wahlkreisstimmen sowie die Zahlen der Landesstimmen, die auf die einzelnen Landeslisten entfallen sind.
- Zwei von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen oder Beisitzer überprüfen die Zusammenzählungen.
- Die Zahlen in den fett umrandeten Feldern in Abschnitt 4 der Niederschrift werden unter Angabe des Wahlbezirks als **Schnellmeldung** an die Gemeindebehörde oder die von ihr beauftragte Stelle gemeldet.



Nr. 4.4



**Nr. 4.2
und 4.3**

Zu Nr. 1.3 und Anlage 2, bewegliche Wahlvorstände und Sonderwahlbezirke

- Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung/en und übergibt dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er weist die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollen, darauf hin, dass sie auch die Hilfe eines von ihnen bestimmten Mitglieds des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wählerinnen und Wähler haben die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.
- Der Wahlvorstand überprüft die Gültigkeit der Wahlscheine bei Wahlberechtigten aus der Gemeinde durch Einsicht in das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, bei Wahlberechtigten aus anderen Gemeinden des Wahlkreises durch telefonische Nachfrage bei der ausstellenden Gemeindebehörde. Die Telefonnummer der Gemeindebehörde ist auf dem Wahlschein angegeben.

Nachdem die Gültigkeit der Wahlscheine überprüft wurde, werfen die Wählerinnen und Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit eine Wählerin oder ein Wähler es wünscht, übernimmt dies die Wahlvorsteherin, der Wahlvorsteher oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der bewegliche Wahlvorstand sammelt die Wahlscheine und bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier wird die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands gehalten.

- Im Sonderwahlbezirk kann sich die Wahlvorsteherin, der Wahlvorsteher oder das sie oder ihn vertretende Mitglied mit zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern zusätzlich in die Krankenzimmer der Wählerinnen und Wähler begeben, die den Wahlraum nicht aufsuchen können, und wie ein beweglicher Wahlvorstand verfahren.
- Bevor mit dem Auszählen der Stimmzettel begonnen wird (Nr. 3 der Niederschrift), werden die Stimmzettel der beweglichen Wahlurne mit denen der allgemeinen Wahlurne vermischt.

Zu Nr. 3:

- Haben **weniger als 50 Wählerinnen und Wähler** ihre Stimmen abgegeben, ordnet der **Kreiswahlleiter** an, dass vom Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne mit den Stimmzetteln, das Wählerverzeichnis mit der Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine einem bestimmten anderen Wahlvorstand zu übergeben sind.

Am Eingang des Wahlraums wird durch Aushang darauf hingewiesen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen soll.

Der Transport der Wahlurne und der sonstigen zu übergebenden Wahlunterlagen hat durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher, die Schriftführerin oder den Schriftführer und ein weiteres beisitzendes Mitglied des abgebenden Wahlvorstands zu erfolgen; weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte können als Vertreter der Öffentlichkeit den Transport ebenfalls begleiten.

- Werden aufgrund einer Anordnung des **Kreiswahlleiters** dem Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) von einem anderen Wahlvorstand (abgebender Wahlvorstand) die Stimmzettel in der verschlossenen Wahlurne, das Wählerverzeichnis mit der Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine zur gemeinsamen Ermittlung des Wahlergebnisses übergeben, werden die Zahlen der Wahlberechtigten aus den Abschlussbeurkundungen jeweils addiert. Die Summen werden unter Nrn. 3.1 bis 3.3 und 4.1 der Wahl Niederschrift eingetragen. Anschließend werden die **gefalteten** Stimmzettel aus der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands mit den **gefalteten** Stimmzetteln aus der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermischt und anschließend entfaltet und gezählt. Das Ergebnis wird unter Nrn. 3.4 und 4.1 der Wahl Niederschrift eingetragen.



**Nrn. 3.1-
3.4 und
4.1**